



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Hintergrundinformationen

zur Besonderen Ausgleichsregelung

Antragsverfahren 2013 auf Begrenzung der EEG-Umlage 2014

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
Referat E I 1 „Grundsatzangelegenheiten und ökonomische Fragen
der Energiewende“, 11055 Berlin
E-Mail: el1@bmu.bund.de,
Internet: www.bmu.de, www.erneuerbare-energien.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referate 521, 522 und 523 „Besondere Ausgleichsregelung“,
Frankfurter Straße 28 – 35, 65760 Eschborn
E-Mail: eeg-ausgleich@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

fachliche Bearbeitung: Dipl.-Kffr., Dipl.-Verw. (FH) Kathleen Jennrich, LL.M. (Com.), BMU;
Dipl.-Kaufmann (FH) Stefan Schönfelder, Dipl.-Betriebswirt (FH) Rainer Schneider, BAFA

Stand: 15. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick	2
2. Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung	3
2.1 Verfahrensablauf	3
2.2 Voraussetzungen der Inanspruchnahme.....	4
2.3 Internationaler Wettbewerb	7
3. Ergebnisse für 2013 und Ausblick auf 2014.....	8
3.1 Anträge auf Privilegierung	8
3.2 Privilegierte Strommenge	9
4. Struktur der antragstellenden Unternehmen	12
4.1 Branchenverteilung	12
4.2 Verteilung auf Landesebene	14
4.3 Energiezertifizierungen.....	15
4.4 Beschäftigte	16
5. Verteilungswirkung.....	17

1. Überblick

Die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dient dazu, die durch die EEG-Umlage entstehende Belastung der Stromkosten stromintensiver **Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie von Unternehmen, die Schienenbahnen** betreiben, zu begrenzen. Ziel ist, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen – bei Schienenbahnen die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsmitteln – und damit die Arbeitsplätze in diesen Unternehmen zu erhalten.

Diese Vermeidung einer Belastung stromintensiver Unternehmen führt zu einer entsprechend höheren EEG-Umlage für private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sowie diejenigen industriellen Stromabnehmer, die nicht von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren.

Die vorliegenden Hintergrundinformationen zur Besonderen Ausgleichsregelung sollen dazu dienen, das Verfahren zu erläutern und einen Überblick über die Struktur der begünstigten Unternehmen sowie die durch die Besondere Ausgleichsregelung ausgelösten Verteilungswirkungen im Rahmen des EEG-Umlagemechanismus zu geben.

2. Systematik der Besonderen Ausgleichsregelung

Kapitel 2 skizziert den Verfahrensablauf und die zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung zu erfüllenden Kriterien.

2.1 Verfahrensablauf

Die Begrenzung der EEG-Umlage für eine Strommenge im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung erfolgt auf Antrag des Unternehmens beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA; Sitz Eschborn). Dafür muss das Unternehmen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (hierzu im Einzelnen unter 2.2).

Begrenzungsbescheide werden basierend auf dem Antrag eines Unternehmens bzw. eines selbstständigen Unternehmensteils für die jeweils beantragten Stromabnahmestellen erteilt. Das Bundesamt wird hierzu bis Ende 2013 individuelle Bescheide erlassen, die für das Kalenderjahr 2014 gelten.¹ Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterliegt dabei der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Das Ausmaß der Begrenzung hängt neben der Stromintensität eines Unternehmens oder eines selbstständigen Unternehmensteils auch von der an der jeweiligen Abnahmestelle selbst verbrauchten Strommenge ab.

Die sogenannte „privilegierte Strommenge“ nach §§ 40 ff. EEG bemisst sich nach dem in den jeweiligen Anträgen nachgewiesenen Stromverbräuchen der begünstigten Stromabnahmestellen des Unternehmens im Voraussetzungsjahr. Dies bedeutet konkret: Ein Unternehmen, das 2014 von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren möchte, muss bis spätestens Mitte 2013 einen Antrag stellen. Dieser Antrag beruht auf den Daten seines letzten Jahresabschlusses, also in der Regel des Geschäftsjahres 2012. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle prüft den Antrag und erlässt bis Ende 2013 einen Bescheid, in dem entweder die Begrenzung der Umlage festgelegt oder der Antrag abgelehnt wird. Die Begrenzung der EEG-Umlage gilt dann für den gesamten Strom, den das Unternehmen 2014 an den durch die Besondere Ausgleichsregelung begünstigten Abnahmestellen selbst verbraucht. Diese Strommengen können,

¹ Die Liste der privilegierten Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile ist unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/index.html verfügbar.

abhängig zum Beispiel von der Konjunktur, höher oder ggf. auch niedriger liegen als die ursprünglich im Bescheidverfahren auf Basis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres privilegierten Strommengen.

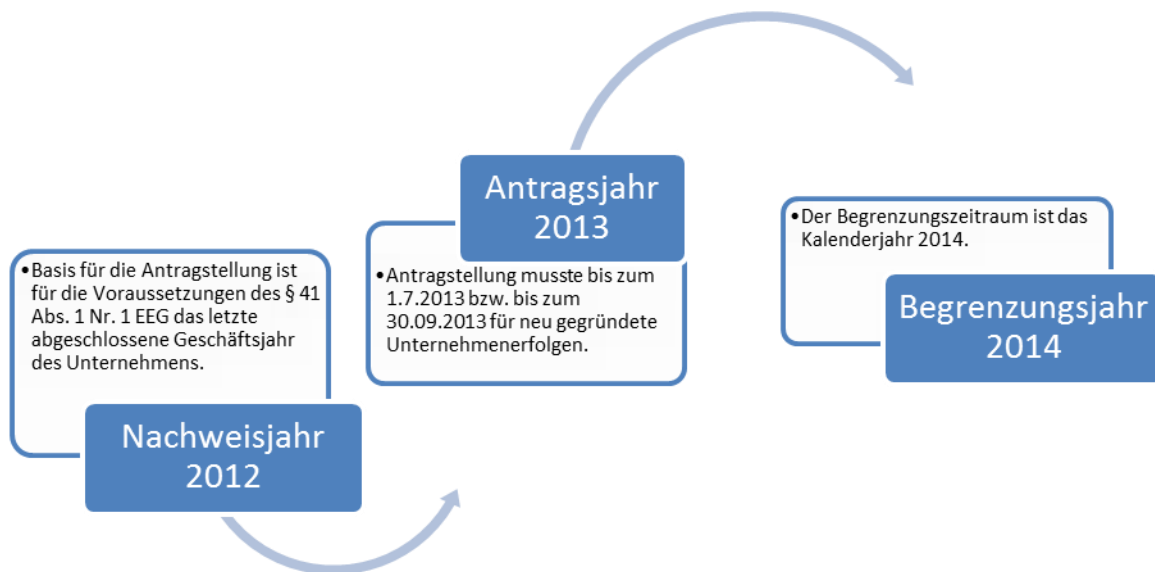


Abbildung 1 verdeutlicht diesen Zusammenhang beispielhaft für das Begrenzungsjahr 2014.

2.2 Voraussetzungen der Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung ist für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ihr Stromverbrauch an den beantragten Stromabnahmestellen mindestens 1 Gigawattstunde (GWh) betrug, es die EEG-Umlage anteilig entrichtet hat und die Stromkosten des Unternehmens (bzw. eines selbstständigen Unternehmensteils) einen Anteil von mindestens 14 Prozent an der Bruttowertschöpfung ausmachen, es also stromintensiv ist. Ist etwa ein Chemieunternehmen nicht als ganzes stromintensiv, so kann das Unternehmen ggf. für einzelne Teilbereiche die Besondere Ausgleichsregelung als „selbständige Unternehmensteile“ in Anspruch nehmen, zum Beispiel für seine stromintensive Kunststoffproduktion. Dies gilt aber nur, wenn die Kunststoffproduktion innerhalb des Unternehmens in einem selbstständigen Unternehmensteil erfolgt und die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für diesen Teil des Unternehmens erfüllt werden. Schließlich muss das antragstellende Unternehmen (wenn es im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 10 GWh Strom selbst verbraucht hat) nachweisen, dass

es entweder über ein Umwelt- oder ein Energiemanagementsystem verfügt. Dies gilt nicht für Schienenbahnen. Hiermit werden Anreize gesetzt, die vorhandenen Energieverbrauchsreduzierungsmaßnahmen auch tatsächlich zu nutzen. Damit trägt die Besondere Ausgleichsregelung zu einem effizienten und sparsamen Umgang mit Energie bei.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird die EEG-Umlage auf Antrag begrenzt, wobei das Ausmaß der Begrenzung vor allem vom Stromverbrauch abhängt.

Seit Ihrer erstmaligen Aufnahme in das EEG im Jahr 2003 wurde die Besondere Ausgleichsregelung mehrfach überarbeitet und in ihrem Anwendungsbereich zum Teil deutlich erweitert. Mit Inkrafttreten des EEG 2009 zum 1.1.2009 wurden die bis dahin in § 16 EEG verankerten Bestimmungen der besseren Verständlichkeit halber in einen eigenen Abschnitt des Gesetzes überführt (§§ 40 bis 44). Mit dem EEG 2012 wurde die Besondere Ausgleichsregelung in dreifacher Hinsicht weiterentwickelt:

1. Durch eine **Anpassung der grundlegenden Berechnungsmethodik** wurden wettbewerbsverzerrende Sprungstellen bei den Schwellenwerten beseitigt. Vor dem EEG 2012 hatten Unternehmen, die weniger als 10 GWh (damalige Einstiegsschwelle für die Teilbegünstigung) oder weniger als 100 GWh (Einstiegsschwelle für die volle Privilegierung auf 0,05 ct/kWh) Strom pro Jahr selbst verbrauchten, gegenüber voll privilegierten Wettbewerbern zum Teil sehr deutliche finanzielle Nachteile. Gleichzeitig bestanden für Unternehmen, die knapp über dieser Grenze lagen, Anreize, Effizienzpotenziale nicht zu realisieren, weil hierdurch der Anspruch auf (Teil)Privilegierung erloschen wäre. Beidem wird künftig mit einem gleitenden Einstieg und einem stufenweisen Verlauf der Begünstigung begegnet. Diese Anpassung führt zudem dazu, dass der überwiegende Teil der früher mit einem 10-prozentigen Selbstbehalt teilprivilegierten Nutznießer der Besonderen Ausgleichsregelung künftig finanziell etwas besser gestellt wird als nach der bisher geltenden Regelung.
2. Durch eine **Absenkung der Schwellenwerte** wurde der Kreis möglicher Begünstigter auf den stromintensiven Mittelstand ausgeweitet. Der jährliche Mindeststromverbrauch, ab dem eine (Teil)Privilegierung möglich ist, beträgt nunmehr 1 GWh (früher 10 GWh), und die erforderliche Stromintensität (Verhältnis der vom Unter-

nehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007) wurde von 15 Prozent auf 14 Prozent gesenkt. Wurden diese Schwellenwerte im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erreicht, gilt für den Begrenzungszeitraum folgende Staffelungsregelung²

- Für den Stromverbrauch bis 1 GWh ist die volle EEG-Umlage zu zahlen.
- Für den Stromverbrauch über 1 GWh bis einschließlich 10 GWh beträgt die EEG-Umlage 10 Prozent ihrer regulären Höhe.
- Für den Stromverbrauch über 10 GWh bis einschließlich 100 GWh wird sie dann auf 1 Prozent ihres regulären Wertes begrenzt.
- Für den Stromverbrauch über 100 GWh muss 0,05 ct/kWh gezahlt werden.
- Für Unternehmen, mit einem Stromverbrauch von mindestens 100 GWh an der beantragten Abnahmestelle sowie einer Stromintensität von mehr als 20 Prozent besteht die bisherige Regelung weiter. Ihre EEG-Umlage wird auf 0,05 ct/kWh für ihren gesamten Stromverbrauch an den begünstigten Abnahmestellen begrenzt.
- Für Schienenbahnen schreibt das EEG 2012 die bisherige Regelung des EEG 2009 nunmehr in einem eigenen Paragraphen fort (Mindestabnahme von 10 GWh Fahrstrom und ein 10-prozentiger Selbstbehalt für den Stromverbrauch im Begrenzungszeitraum).

3. Schließlich wurde der **Kreis möglicher Antragsteller** aus dem produzierenden Gewerbe **eingeschränkt**. Künftig sind neben den Schienenbahnen nur noch Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus antragsberechtigt.³ Gleichzeitig wurden verschiedene Begriffe (zum Beispiel Gewerbe, Unternehmen, neu gegründete Unternehmen, selbstständige Unternehmensteile) neu definiert.

² Vgl. § 41 EEG 2012; Die Strommenge bis einschließlich 1 GWh pro Jahr ist mit der regulären EEG-Umlage abzunehmen.

³ Vgl. hierzu § 3 Nr. 14 EEG 2012: Nur Unternehmen, die mit ihren Abnahmestellen dem verarbeitenden Gewerbe (Abschnitt C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) oder dem Abschnitt B (Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden) angehören, sind nunmehr antragsberechtigt.

Damit soll dem Trend zur missbräuchlichen Inanspruchnahme der Regelung (zum Beispiel Ausgliederung energieintensiver Teilbereiche in gesonderte Unternehmen bzw. Unternehmenseinheiten; Contractingmodelle) entgegengewirkt werden.

Durch die Neuregelung können zum Beispiel Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, die nach dem EEG 2009 die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen konnten, ab 2013 nicht mehr von dieser Regelung profitieren. Allerdings ist zum Beispiel der Braunkohletagebau – anders als Braunkohlekraftwerke - in der amtlichen Statistik nicht der Energiewirtschaft, sondern der Bergbaubranche und damit dem produzierenden Gewerbe zugeordnet, so dass er auch künftig von der Regelung profitiert.

2.3 Internationaler Wettbewerb

Die Besondere Ausgleichsregelung zielt darauf ab, Belastungen der Unternehmen zu vermeiden, die im internationalen Wettbewerb stehen. Unternehmen befinden sich in einem internationalen Wettbewerbsverhältnis, wenn sie auf ausländischen Märkten mit anderen Unternehmen konkurrieren müssen, aber auch wenn sie auf den Märkten in Deutschland mit ausländischen Unternehmen im Wettbewerb stehen. Auch Unternehmen, die Nischenprodukte herstellen, müssen sich auf den Märkten behaupten, da sie ansonsten Gefahr laufen, dass ihre Nischenprodukte durch Substitute anderer Unternehmen ersetzt werden.

Allerdings gibt es keine zweifelsfreie, einfach administrierbare und gegebenenfalls auch gerichtlich leicht nachprüfbar Definition von internationaler Wettbewerbsfähigkeit. Das EEG geht daher vereinfachend davon aus, dass Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe und dem Bergbau grundsätzlich im internationalen Wettbewerb stehen. Für diese Unternehmen erfolgt eine Privilegierung durch die Besondere Ausgleichsregelung, wenn die Stromkosten für sie von besonderer Relevanz sind. Dies ist gemäß EEG der Fall, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

3. Ergebnisse für 2013 und Ausblick auf 2014

Kapitel 3 stellt die aktuellen Zahlen zum Umfang der Anträge auf Begrenzung sowie der privilegierten Strommenge dar.

3.1 Anträge auf Privilegierung

Die Gesamtzahl der antragstellenden Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteile ist bislang im Vergleich zum Vorjahr für das Begrenzungsjahr 2014 von 2.055 auf 2.384 und damit um etwa 16 Prozent erneut angestiegen. Dies resultiert zum einen aus dem durch die steigende EEG-Umlage getriebenen wirtschaftlichen Interesse der Unternehmen an der Besonderen Ausgleichsregelung, zum anderen ist aber auch eine verstärkte Tendenz ersichtlich, dass versucht wird, bestehende Gestaltungsspielräume (zum Teil auch missbräuchlich) auszunutzen.

Durch die im Rahmen der letzten Novelle abgesenkten Schwellenwerte und die damit verbundene Ausweitung des Kreises der Begünstigten auf den stromintensiven Mittelstand entfällt auf diese zusätzlich antragsberechtigten Abnahmestellen eine beantragte Gesamtstrommenge von 11,10 TWh. Bei diesen Unternehmen handelt es sich im Wesentlichen um deutlich kleinere Unternehmen bzw. Unternehmen mit geringerem Stromverbrauch als die bisher begünstigten Unternehmen. Dadurch, dass die nicht besonders privilegierten Unternehmen für die erste Gigawattstunde trotz einer eventuellen Genehmigung die volle EEG-Umlage zu zahlen haben, wird die durch die Ausweitung der Regelung im EEG 2012 tatsächlich zusätzlich begünstigte Strommenge voraussichtlich wieder deutlich unter 10 TWh liegen. Darüber hinaus werden die Auswirkungen des EEG 2012 auch noch dadurch abgeschwächt, dass das EEG 2012 auch eingrenzende Regelungen enthält (zum Beispiel Ausschluss der Energie- und Wasserversorgung, siehe auch Kapitel 5).

Insgesamt wurden für 2014 im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung 2.384 Anträge mit einer Strommenge von rund 119,54 TWh gestellt. Davon entfallen rund 107,27 TWh auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes (2.311 Unternehmen mit 3.407 Stromabnahmestellen). Dies bedeutete für die beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Begrenzung angemeldeten Strommengen einen Zuwachs von rund 23 Prozent im Vergleich zum Stand vor der EEG-Novelle 2012 (86,9 TWh). Neben

der Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregelung auf den Mittelstand hat zum Beispiel die konjunkturelle Entwicklung zu dem Anstieg beigetragen. Zudem wurde in den letzten Jahren auch unabhängig von Konjunkturreffekten eine kontinuierliche Antragssteigerung beobachtet. Insbesondere ist festzustellen, dass zunehmend Anträge von Unternehmen gestellt werden, die die Anspruchsvoraussetzungen nicht nachweisen können, so dass der Anteil der abgelehnten Anträge weiterhin relativ hoch ist.

Ein deutlicher Zuwachs zeigt sich auch bei den Schienenbahnen. So wurde für das Begrenzungsjahr 2014 von 73 Unternehmen mit einer Fahrstrommenge von rund 12,27 TWh ein Antrag gestellt. Im Vorjahr waren es 56 Unternehmen mit einer Fahrstrommenge von rund 5,4 TWh. Grund für diesen deutlichen Anstieg ist, dass der sogenannte Bahnkraftwerkstrom anders als früher nicht mehr als Eigenverbrauch eingestuft wird, sondern grundsätzlich umlagepflichtig ist. Diese geänderte Zuordnung des Bahnkraftwerkstroms erhöht somit zwar die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung privilegierte Strommenge, jedoch führt dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung der EEG-Umlage, da dieser früher als Eigenverbrauch behandelte Strom nicht mit der EEG-Umlage belastet wurde. Diese Bahnkraftwerksstrommengen unterliegen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung zu 10 Prozent der vollen EEG-Umlage und die restlichen Strommengen werden mit 0,05 ct/kWh an EEG-Umlage belastet.

3.2 Privilegierte Strommenge

Im Antragsverfahren 2012 nach §§ 40 ff. EEG für das Begrenzungsjahr 2013 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von einer beantragte Strommenge von 105,2 TWh eine Strommenge von insgesamt 95,557 TWh als privilegiert anerkannt und entsprechende Begrenzungsbescheide versandt. Hiervon entfallen etwa 95 Prozent (90,724 TWh) auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die restlichen 5 Prozent (4,833 TWh) auf Schienenbahnen. Beantragt wurden 2012 für das produzierende Gewerbe 99,83 TWh, wovon Anträge im Umfang von 7 TWh abgelehnt oder zurückgenommen worden sind und 2,12 TWh auf Grund der 1 GWh-Selbstbehaltsregelung nicht privilegiert wurden. Bei den Schienenbahnen wurden 5,39

TWh beantragt, davon wurden lediglich 19 GWh abgelehnt und 0,54 TWh auf Grund der 10-prozentigen Selbstbehaltsregelung nicht privilegiert.

Die Ablehnungsquoten, bezogen auf die antragstellenden Unternehmen, schwankten in den vergangenen Antragsjahren zwischen rund 4 Prozent und 10 Prozent. Im Antragsjahr 2012 lag die Ablehnungsquote bei etwa 19 Prozent. Hintergrund ist, dass insbesondere bei den Erstantragstellern im Vergleich zu den bisher schon begünstigten Unternehmen eine deutlich höhere Ablehnungsquote zu verzeichnen war.

Nachdem die *tatsächliche* Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung zunächst für einige Jahre etwas über den *privilegierten* Mengen gelegen hatte, kam es 2009 infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise zu einer stark gegenläufigen Entwicklung. Dies spiegelt sich auch 2010 und 2011 wider. In 2012 lag die tatsächliche Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung wieder leicht über der privilegierten Strommenge. Dies hatten die Übertragungsnetzbetreiber auch für das Jahr 2013 erwartet.

	Zum Vergleich: Ergebnis der Bescheidverfahren für die Begrenzung in			Antragsverfahren für die Begrenzung in 2014*
	2011	2012	2013	
Anzahl der Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben	650	813	2.055	2.384
Anzahl der Abnahmestellen, für die ein Antrag gestellt wurde	890	1.137	3.184	3.480
begünstigte Unternehmen und Unternehmenseile; davon	603	734	1.720	Begrenzungsbescheide des BAFA ergehen im Dezember 2013
- produzierendes Gewerbe	554	683	1.667	
- Schienenbahnen	49	51	53	
begünstigte Abnahmestellen	818	979	2.299	
privilegierte Strommenge [GWh] davon	75.974	85.402	95.557	angemeldet: 119.539
- produzierendes Gewerbe	71.784	80.956	90.724	angemeldet: 107.272
- Schienenbahnen	4.190	4.446	4.833	angemeldet: 12.267
Tatsächliche Inanspruchnahme [GWh] (Ist-Werte EEG-Jahresabrechnung, die Mitte des Folgejahres vorliegt)	85.118	86.127	-	-
<i>Schätzung der ÜNB für 2013 und 2014 [GWh]</i>			96.225	106.523
<i>Entlastungen der in Mrd.</i>	2,74	2,72	4,0	5,1**
Anteil der Privilegierung an der EEG-Umlage in Cent/kWh	0,6	0,63	1,04	1,35**

Tabelle 1: Übersicht über die Bescheidverfahren nach §§ 40 ff. EEG

(Stand 11.10.2013; Quelle: BAFA;

**auf Basis der Prognose der Übertragungsnetzbetreiber vom 15.10.2013)

4. Struktur der antragstellenden Unternehmen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle veröffentlicht auf seiner Homepage jährlich die Namen der von der Besonderen Ausgleichsregelung profitierenden Unternehmen. Einen Überblick für das Antragsverfahren für 2013 hinsichtlich der Verteilung der privilegierten Unternehmen auf Branchen- und Landesebene zeigt Kapitel 4 auf. Weiterhin wird auf die Nutzung verschiedener Energiemanagementsysteme eingegangen und die Bedeutung der Unternehmen als Arbeitgeber gezeigt.

4.1 Branchenverteilung

Tabelle 2 zeigt die Branchenverteilung der Unternehmen mit ihren angemeldeten Strommengen für das Jahr 2014, die bei positiver Bescheidung von der Zahlung der EEG-Umlage größtenteils befreit werden. Die Spannbreite des Stromverbrauches liegt dabei noch deutlich höher, als dies die gezeigten Durchschnittswerte nahelegen. So weisen einzelne begünstigte Unternehmen aus den Branchen Aluminium und Chemie einen Stromverbrauch von jeweils mehreren Tausend GWh pro Jahr auf.

Branche	Abnahme- stellen	angemeldeter Letztverbrauch [GWh]
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	323	27.938
Papiergewerbe	131	13.611
Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	66	10.452
Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	51	12.212
Schienenbahnen	73	12.192
Herstellung von Zement	50	3.646
Holzgewerbe	141	3.079
Metallerzeugung und -bearbeitung	235	5.391
Ernährungsgewerbe	573	5.664
Textilgewerbe	87	854
Kunststoff / Gummi	449	4.609
Glas	123	3.479
Sonstige	1.178	16.412
Gesamt:	3.480	119.539

Tabelle 2: Übersicht über die Branchen

(Stand 11.10.2013; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Der Letztverbrauch einer durchschnittlichen beantragten Abnahmestelle liegt bei rund 34 GWh. Auf die drei energieintensiven Branchen

- *Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen sowie Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen,*
- *Herstellung von chemischen Erzeugnissen und*
- *Papiergewerbe*

entfallen 16 Prozent der beantragten Abnahmestellen, die allerdings mit rund 54 Prozent mehr als die Hälfte der gesamten Strommenge (64,213 TWh) anmeldeten. Die angemeldete durchschnittliche Strommenge der Abnahmestellen aus diesen Branchen liegt mit rund 112 GWh deutlich über den Durchschnitt aller beantragten Abnahmestellen.

4.2 Verteilung auf Landesebene

Mit Blick auf die Verteilung auf Landesebene zeigt sich, dass rund ein Drittel der beantragten Gesamtstrommenge auf Abnahmestellen in Nordrhein-Westfalen entfällt; Bayern und Niedersachsen weisen ebenfalls hohe Gesamtstrommengen auf:

Bundesland	Abnahmestellen	angemeldeter Letztverbrauch [GWh]
Baden Württemberg	376	7.914
Bayern	499	14.733
Berlin	53	1.342
Brandenburg	138	5.752
Bremen	21	238
Hamburg	33	4.578
Hessen	191	8.789
Mecklenburg Vorpommern	67	1.037
Niedersachsen	372	12.173
Nordrhein Westfalen	797	38.071
Rheinland Pfalz	176	6.823
Saarland	41	1.576
Sachsen	228	5.499
Sachsen-Anhalt	225	6.305
Schleswig-Holstein	81	1.932
Thüringen	182	2.777
Gesamt:	3.480	119.539

Tabelle 3: Verteilung der angemeldeten Strommenge nach Bundesland

(Stand 11.10.2013; Quelle: BAFA – Abweichungen ggf. rundungsbedingt)

Mit Blick auf die Verteilung auf Landesebene zeigt sich, dass fast ein Drittel der angemeldeten Strommenge auf Unternehmen in Nordrhein-Westfalen entfällt, aber auch Bayern und Niedersachsen weisen hohe Anteile auf (vgl. Tabelle).

4.3 Energiezertifizierungen

Seit dem EEG 2009 müssen Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 GWh das Vorhandensein von Energiemanagementsystemen nachweisen, wenn sie die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen wollen. Diese 1.067 Unternehmen gaben an, dass sie über insgesamt 1.086 Systeme verfügen, mit denen Energieverbrauch und Minderungspotenziale erhoben und bewertet worden sind. Davon entfallen 66 auf zertifizierte Systeme nach EMAS, 1.020 auf EN 16001 / ISO 50001. Seit dem Antragsjahr 2013 lässt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle keine Zertifizierungen nach ISO 14001 oder „Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“ mehr zu.

Die Pflicht zur Durchführung der Zertifizierungsverfahren vermittelt einen starken Anreiz bei den Unternehmen, mögliche Kostenersparnisse durch Energieeinsparungen zu realisieren. So wurden von 841 Unternehmen, die 2013 einen Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung stellten, angegeben, dass diese im Rahmen von 1.881 Einzelmaßnahmen aufgrund der Einführung und dem Betrieb von Umwelt- und Energiemanagementsystemen rund 4 TWh Strom eingespart haben. Neben Strom sind auch andere Energieträger und Rohstoffe eingespart worden. Auch 116 Unternehmen, die nicht zur Einführung und Betrieb eines Umwelt- oder Energiemanagementsystems verpflichtet waren, haben 215 Energieeinsparmaßnahmen umgesetzt. So haben diese Unternehmen ihren Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz erbracht.

Art der Umwelt- und Energiemanagementsystems	2014	2013	2012
EMAS	66	57	50
EN 16001 / 50001	1.020	422	14
ISO 14001	0	116	66
„Zertifizierung nach BAFA-Merkblatt“	0	501	690

Tabelle 4: Art der Energiezertifizierungen von privilegierten Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 GWh

(Mehrfachnennungen sind möglich; Stand 11.10.2013; Quelle: BAFA)

4.4 Beschäftigte

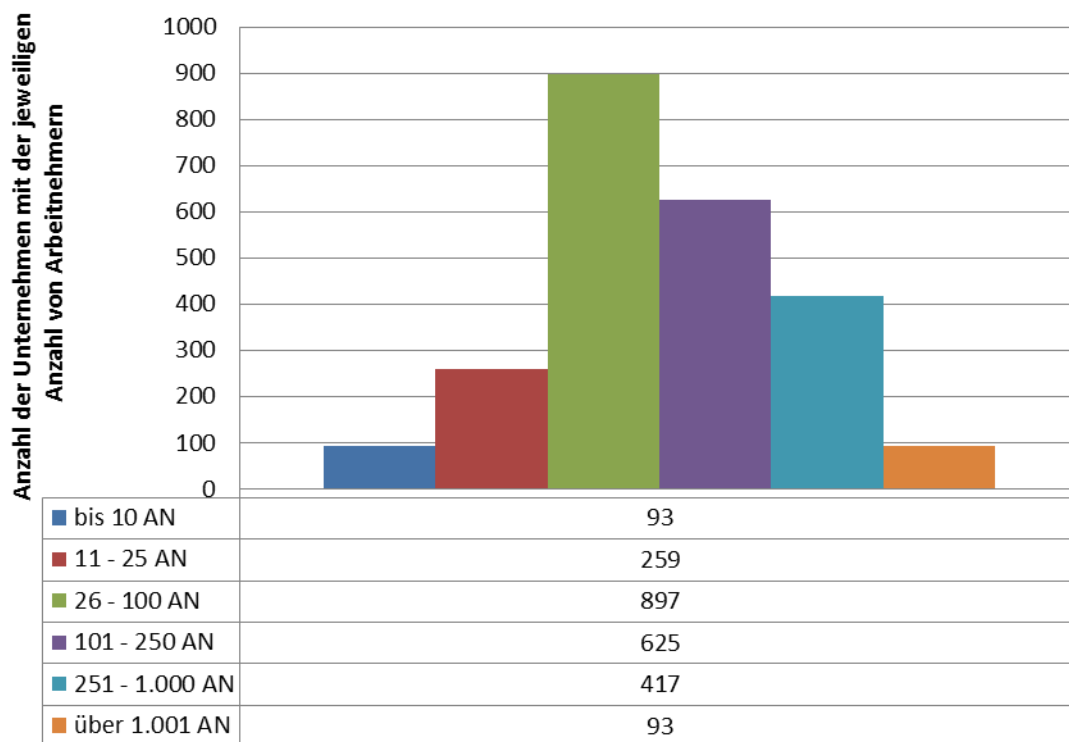


Abbildung 2: Anzahl der Unternehmen mit der jeweiligen Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen
(Stand 11.10.2013; Quelle: BAFA)

Abbildung 2 zeigt, dass über 80 Prozent der antragstellenden Unternehmen 26 Beschäftigte und mehr aufweisen. In den stromintensiven Unternehmensbereichen, die von der Besonderen Ausgleichsregel voraussichtlich in 2014 profitieren werden, gibt es rund 638.000 Beschäftigte und rund 35.000 Leiharbeitnehmer. Allein auf die 93 Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten entfallen insgesamt 295.264 Arbeitnehmer.

5. Verteilungswirkung

Kapitel 5 stellt abschließend dar, wie sich die Besondere Ausgleichsregelung auf die Höhe der EEG-Umlage auswirkt.

Die **EEG-Umlage 2013** betrug 5,227 ct/kWh. Daraus ergibt sich für die übrigen Stromverbraucher (nicht begünstigte Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungsunternehmen, öffentliche Stellen sowie private Haushalte) eine zusätzliche Belastung von **rund 4 Mrd. Euro** bzw. eine Belastung der EEG-Umlage von 1,04 ct/kWh. Der Anstieg der absoluten finanziellen Entlastung der Industrie durch die Besondere Ausgleichsregelung in den letzten Jahren ist im Wesentlichen auf den Anstieg der EEG-Differenzkosten zurückzuführen und nur sehr begrenzt auf die Ausweitung der Ausnahmeregelungen im Rahmen der EEG-Novelle 2012. Würde man beispielsweise die EEG-Differenzkosten des Jahres 2009 für die Ermittlung des Entlastungsvolumens 2013 zugrunde legen, ergäbe sich für die Industrie anstelle eines Entlastungsvolumens von rund 4 Mrd. Euro lediglich ein Entlastungsvolumen von rund 1 Mrd. Euro.

Durch die mit der EEG-Novelle 2012 eingeführte Absenkung der Grenzwerte von 10 auf 1 Gigawattstunde (GWh) und von 15 Prozent auf 14 Prozent beim Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung wurde 2013 eine Strommenge von 5,2 TWh mit einem Entlastungsvolumen von rund 260 Mio. € zusätzlich privilegiert. Gleichzeitig sind durch die EEG-Novelle 2012 Wasser- und Energieversorger sowie zum Teil Recyclingunternehmen nicht mehr anspruchsberechtigt. Dies führt dazu, dass im Vergleich zu 2012 eine Strommenge von rund 1,8 TWh weniger privilegiert wurde. Daraus ergibt sich durch die Änderungen im EEG 2012, die bei der Besonderen Ausgleichsregelung im Jahr 2013 erstmalig ihre Wirkungen entfaltet haben, eine Nettozusatzbelastung von rund 3,4 TWh bzw. 170 Mio. €.

Am 15. Oktober 2013 haben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage für das Jahr 2014 veröffentlicht. Sie beträgt 6,240 ct/kWh. Unter Berücksichtigung der hierzu verwendeten Annahmen ergibt sich für 2014 für die übrigen Stromverbraucher eine

zusätzliche Belastung von rund **5,1 Mrd. Euro**.⁴ Die Besondere Ausgleichsregel belastet die EEG-Umlage 2014 mit 1,35 ct/kWh. Dies ist gegenüber 2013 ein Anstieg um gut 0,3 ct/kWh.

⁴ Grundlage der Berechnung ist u. a. die Annahme der Übertragungsnetzbetreiber, dass die Besondere Ausgleichsregelung 2014 in einem Umfang von etwa rund 106,5 TWh in Anspruch genommen wird (http://www.eeg-kwk.net/de/file/Konzept_zur_Prognose_und_Berechnung_der_EEG-Umlage_2014_nach_AusglMechV.PDF). Die Berechnung erfolgte im statischen Modell, d.h. Änderungen der begünstigten Strommenge zum Beispiel durch Energieeffizienzmaßnahmen, konjunkturelle Entwicklungen oder Betriebsaufgaben wurden nicht berücksichtigt.